

**Verband/Stelle:** CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung  
Stresemannstr. 72, D – 10963 Berlin  
Tel.: +49 – 30 – 577 132 889  
[info@cora-netz.de](mailto:info@cora-netz.de), [www.cora-netz.de](http://www.cora-netz.de)  
Eintrag im Lobbyregister: R002745

## **Stellungnahme des CorA-Netzwerks für Unternehmensverantwortung vom 28.7.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)**

Im CorA-Netzwerk arbeiten über 60 Trägerorganisationen aus den Bereichen Menschenrechte, Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie Gewerkschaften zusammen. Gemeinsam engagieren wir uns auf verschiedenen Feldern für eine am Gemeinwohl orientierte verbindliche Unternehmensverantwortung und nutzen dabei eine Vielfalt an Instrumenten und Ansätzen. Wir begrüßen es, dass die rechtlichen Grundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge weiterentwickelt werden sollen. Beschleunigung und Digitalisierung sind dabei sinnvolle Elemente. Es fehlt jedoch eine angemessene Weiterentwicklung in Bezug auf Nachhaltigkeit.

Insbesondere lässt der Entwurf verbindliche Vorgaben zur sozial und ökologisch nachhaltigen Beschaffung vermissen. Bereits im vergangenen Jahr veröffentlichten über 70 zivilgesellschaftliche Organisationen, 16 (Ober)Bürgermeister\*innen sowie Unternehmen, Zertifizierungsorganisationen und Expert\*innen einen Appell an die Bundesregierung für gesetzlich verpflichtende Vorgaben für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltnormen beim Einkauf von Bund, Ländern und Kommunen. Der Appell ([https://www.ci-romero.de/wp-content/uploads/2024/10/2024\\_CIR-Appell\\_OeB\\_Final.pdf](https://www.ci-romero.de/wp-content/uploads/2024/10/2024_CIR-Appell_OeB_Final.pdf)) wurde von der Romero Initiative (CIR) und dem CorA-Netzwerk initiiert. Er macht deutlich, dass längst nicht nur Nichtregierungsorganisationen, sondern auch Kommunen und Unternehmen Verbindlichkeit bei der sozial-ökologisch nachhaltigen Beschaffung erwarten.

Der im Vergabetransformationspaket der Vorgängerregierung vorgesehene § 120a zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte hätte einen deutlichen Fortschritt für die Situation von Arbeiter\*innen und den Schutz der Umwelt bedeutet. Damit wäre die öffentliche Hand ihrer Verantwortung für Menschenrechte, Umweltschutz und Nachhaltigkeit deutlich nähergekommen. Zwar betont auch der jetzige Referentenentwurf, einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 12 („Nachhaltige/r Konsum und Produktion“) zu leisten. Die Beschränkung auf die Markterkundung und eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung, Regelungen zu verpflichtenden Anforderungen über die Beschaffung klimafreundlicher Leistungen zu treffen, greift jedoch viel zu kurz. Hier sollte im weiteren Prozess dringend nachgebessert werden, um das große Beschaffungsvolumen öffentlicher Stellen effektiv für ein umfassendes Konzept von Nachhaltigkeit einzusetzen, das auch soziale und Biodiversitätsaspekte einbezieht.

Folgende Aspekte sind für die Weiterentwicklung des Vergaberechts wesentlich:

### **Wirtschaftlichkeit nicht ohne Nachhaltigkeit**

Obwohl § 97 GWB die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte grundsätzlich vorsieht, ist dies bislang nicht verpflichtend. Es wäre sinnvoll, die Definition von Wirtschaftlichkeit so zu überarbeiten, dass Nachhaltigkeit ein zentrales Kriterium wird. Eine Vergabe ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeit ignoriert die längerfristigen und übergreifenden Aspekte von Wirtschaftlichkeit. Zudem sollte klarer definiert werden, dass soziale Nachhaltigkeit auch die Achtung von Arbeits- und Menschenrechten entlang globaler Lieferketten umfasst und faire Handelsbeziehungen hierfür nötig sind.

### **Verbindliche soziale und ökologische Vorgaben**

Nachhaltige Beschaffungsvorgaben werden bereits jetzt erfolgreich praktiziert. Etliche Kommunen, Länder und Bundesverwaltungen machen dies schon vor. Einzelne Bundesländer haben verbindliche Nachhaltigkeitsvorgaben eingeführt. Wo es diese gesetzlichen Vorgaben nicht gibt, bleibt die nachhaltige öffentliche Beschaffung jedoch auf einzelne Pilotprojekte beschränkt. Um den Markt umfassender in Richtung Nachhaltigkeit zu lenken und Anbietern, die jetzt schon nachhaltig produzieren, gleiche Wettbewerbschancen zu bieten, müssen Nachhaltigkeitsanforderungen flächendeckend in Vergabeverfahren verankert werden.

Um das bestehende Potenzial auszuschöpfen und weiterzuentwickeln, sollten sowohl Muss- als auch Soll-Kriterien vorgesehen werden: Dort, wo nachhaltige Angebote vorhanden sind, sollten die Nachhaltigkeitskriterien verpflichtend vorgegeben werden; dort, wo es noch kein passendes Angebot nachhaltiger Produkte gibt, sollten Aspekte wie die ökologische Produktion und der Bezug aus dem Fairen Handel als Wertungskriterien festgelegt werden.

### **Sensible Produktgruppen**

Bei etlichen Produktgruppen ist hinreichend belegt, dass ihre Herstellung häufig mit Menschenrechtsverletzungen, massiver Ausbeutung und Umweltzerstörung einhergeht, insbesondere, aber nicht nur, wenn sie im Globalen Süden erfolgt. Hierzu gehören:

- Textilprodukte (z. B. Bekleidung, Arbeitskleidung, Schuhe, Bettwäsche, Handtücher und Tischdecken)
- Lederwaren, Gerbprodukte (z. B. Schuhe, Arbeitskleidung, Arbeitshandschuhe, Gürtel, Gepäck, Bälle, Möbel, Autobezüge)
- Naturstein
- Sand
- Holz und Holzprodukte (z. B. Möbel, Türen, Fenster, Treppen, Wand- und Deckenverkleidungen, Parkettböden, Zäune, Spielgeräte, Konstruktionsholz)

## Stellungnahme des CorA-Netzwerks für Unternehmensverantwortung vom 28.7.2025 zum Vergabebeschleunigungsgesetz

- Agrarerzeugnisse, die überwiegend aus Ländern des Globalen Südens stammen (z.B. Südfrüchte, Säfte aus Südfrüchten, Tee, Kaffee, Kakaoerzeugnisse einschließlich Schokolade, Rohrohrzucker, Getreide- und Getreideprodukte wie z.B. Hirse, Bulgur, Quinoa, Couscous, Schnittblumen, Öle, Naturkautschuk)
- Fisch
- IT-Produkte (z. B. Personal- und Tischcomputer, Notebooks, Bildschirme, Computermäuse, Tastaturen und weitere Peripheriegeräte, Server, Smartphones, Tablets, Funktechnik)
- Sportbälle
- Spielwaren.

Einige Bundesländer haben für diese sensiblen Produktgruppen bereits verbindliche menschenrechtliche, soziale und umweltbezogene Kriterien festgelegt. Die Bundesregierung sollte diesem Beispiel unbedingt folgen, um ihrer besonderen Schutzpflicht gemäß der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nachzukommen. In den Referentenentwurf sollte daher als Muss-Bestimmung die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen für alle sensiblen Produkte aufgenommen werden.

### **Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Nachhaltigkeit in der Beschaffung**

Die Bundesregierung sollte eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung zu erlassen. Die AVV Klima ist zwar sinnvoll, reicht aber allein nicht aus.

Die AVV Nachhaltige Beschaffung sollte konkrete Vorgaben enthalten, wie soziale und ökologische Kriterien in Vergabeverfahren berücksichtigt werden können. Sie sollte – wie im vergangenen Jahr vorgesehen - eine Liste von Produktgruppen enthalten und darin festlegen, welche Produkte unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beschafft werden sollten oder gänzlich von der öffentlichen Beschaffung ausgeschlossen werden sollten. Die Liste sollte auf Basis regelmäßiger menschenrechtlicher Risikoanalyse und Marktbeobachtungen laufend überprüft und angepasst werden.

Solchermaßen vereinheitlichte Vorgaben würden die Beschaffungsstellen erheblich entlasten und gleichzeitig allen Marktbeteiligten Rechtssicherheit und Orientierung geben. Hierdurch wäre eine Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabe möglich, ohne Nachhaltigkeitsziele zu untergraben.

Zu diesem Zweck sollte die Verordnungsermächtigung in § 113 GWB dahingehend ergänzt werden, dass sie neben Klimaaspekten auch Vorgaben für eine sozial und ökologisch nachhaltige öffentliche Beschaffung umfasst.

Zudem muss in der Verwaltungsvorschrift definiert werden, dass der Nachweis der Einhaltung der ILO-Normen und weiterer Nachhaltigkeitsaspekte nur durch glaubwürdige Gütezeichen und vergleichbare Nachweise erbracht werden kann. Einige Ansätze sind bereits etabliert, mit denen die Einhaltung von Sozialstandards von Unternehmen eingefordert werden kann, wie die „Gemeinsame Erklärung zur sozialen

Nachhaltigkeit im IT-Einkauf der öffentlichen Hand“ des Bundesministeriums des Inneren und der bitkom. Auch für Natursteine und Spielwaren gibt es sowohl Ansätze zur Einhaltung von Sozialstandards in der Lieferkette als auch erprobte Herangehensweisen für die sozial nachhaltige öffentliche Beschaffung. Gleiches gilt für Lebensmittel, die üblicherweise im Klima des Globalen Südens angebaut werden und die bereits aus dem Fairen Handel beschafft werden können. Diese Ansätze sollten verbindlich verankert und weiterentwickelt werden.

### Keine Veränderungen der Schwellenwerte

Durch die geplante Veränderung der Schwellenwerte (Erhöhung der Schwellenwerte, bis zu denen Direktvergaben möglich sind, Ausnahme der Bundesbehörden von den Schwellenwerten für zentrale Regierungsbehörden, Anhebung der Wertgrenzen für Direktaufträge in der Bundeshaushaltsverordnung) werden strategische Ziele der öffentlichen Beschaffung untergraben, ohne dass dem ein hoher anderweitiger Nutzen entgegensteht. Hierzu gehören die Förderung des fairen Wettbewerbs, die Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen und die Förderung von Nachhaltigkeit und Innovation.

Die Erhöhung des Auftragswertes von 30.000 auf 50.000 Euro, ab dem öffentliche Auftraggeber das Wettbewerbsregister (WRegG) abfragen müssen (§ 6a), stellt kaum eine Erleichterung dar. Die derzeitige Schwelle für die Abfrage ist bereits sehr hoch angesichts des Schutzzweckes, rechtskräftig verurteilte Unternehmen – etwa bei Fällen von Ausbeutung oder Zwangsarbeit – von der Vergabe auszuschließen. Unternehmen, die geltendes Recht verletzt haben, sollten von der Vergabebeschleunigung nicht zusätzlich bevorzugt werden. Auch die geplante Erhöhung des Auftragswertes, ab dem Daten nach der VergStatVO erhoben werden müssen (§ 2(2)1. VergStatVO), schafft kaum Erleichterung bei der Datenerfassung, die vielmehr durch Digitalisierung erreicht werden sollte. Bereits bei den jetzigen Schwellenwerten gehen viele Daten verloren, worunter ihr Aussagewert leidet.

Vielmehr ist es notwendig, auch für Direktvergaben verpflichtende Vorgaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zu machen.

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
§ 97 (3) GWB	Definition sozialer und menschenrechtlicher Aspekte ergänzen: z.B. „Sozial ist ein Kriterium insbesondere dann, wenn es darauf abzielt, dass zu beschaffende Waren und Dienstleistungen unter fairen Arbeits- und Handelsbedingungen hergestellt, erbracht oder ausgeführt werden und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten eingehalten werden.“
§ 113 GWB	Ergänzung einer Nummer 10 mit verpflichtenden Anforderungen für eine sozial und ökologisch nachhaltige Beschaffung. Auf dieser Basis Erstellung einer Allgemeinverfügung zur nachhaltigen Beschaffung.

Stellungnahme des CorA-Netzwerks für Unternehmensverantwortung vom 28.7.2025 zum Vergabebesleunigungsgesetz

<p>§ 106 GWB/ § 55 BHO</p>	<p>Keine Erhöhung der Schwellenwerte, bis zu denen Direktvergaben möglich sind, durch die Ausnahme der Bundesbehörden von Schwellenwerten für zentrale Regierungsbehörden (§ 106 GWB) und die Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge in der Bundeshaushaltsverordnung (§ 55 BHO), um strategische Ziele der öffentlichen Beschaffung nicht zu unterlaufen. Vorgaben in Bezug auf Nachhaltigkeit für Direktaufträge.</p>
<p>§ 6 (1) WRegG</p>	<p>Keine Erhöhung des Auftragswertes von 30.000 auf 50.000 Euro, ab dem öffentliche Auftraggeber Eintragungen des Bieters im Wettbewerbsregister abfragen müssen, um nicht rechtsverletzende Unternehmen zu begünstigen.</p>
<p>§ 2 der VergStatVO</p>	<p>Keine Erhöhung des Auftragswertes, ab dem Meldungen gemacht werden, da dies den Aussagewert der Vergabestatistik zu sehr einschränken würde.</p>
<p>§ 2 der VergStatVO, Ergänzung der Anlage 9</p>	<p>Zur Verbesserung der Datenerhebung sollten folgende Aspekte zu sozialen Kriterien in der Anlage 9 der VergStatVO ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderung der Erfüllung der Voraussetzungen eines Gütezeichens über die Erfüllung sozialer und ökologischer Kriterien (z.B. Grüner Knopf, Fairtrade, Blauer Engel)</li> <li>- Existenzsichernde Einkommen und Löhne</li> <li>- Verantwortungsvolle Einkaufspraktiken</li> </ul>